

Antrag auf Zulassung zur Prüfung für das Bodensee-Schifferpatent

Ich beantrage die Zulassung zur Prüfung für das Bodensee-Schifferpatent bis Stein am Rhein

- | | | |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> Kategorie B
Fahrgastschiffe bis
60 Personen | <input type="checkbox"/> Kategorie B
Fahrgastschiffe mit
mehr als 60 Personen | <input type="checkbox"/> Kategorie C
Schwimmende Geräte |
| <input type="checkbox"/> Zusatzprüfung Radarpatent | | |

Name, Vorname	
Geburtsdatum und -ort	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	Telefon*

* Die mit * markierten Stellen sind freiwillige Angaben. Alle anderen Daten sind für die Bearbeitung Ihres Antrages erforderlich (§ 11 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz).

I. Dem Antrag sind beizufügen

1. Lichtbild
2. Führungszeugnis (Nachweis der Beantragung ist beizufügen)
3. Amtsärztliches Gutachten
4. Nachweis über das Ablegen eines Erste-Hilfe-Kurses (8-Doppelstunden)
5. Nachweis der Fahrzeit (Schifferdienstbuch)

II. Alle Unterlagen sind bei Antragstellung vollständig einzureichen. Die Zulassung zur Prüfung erfolgt nur dann, wenn alle Unterlagen **3 Wochen** vor dem entsprechenden Termin hier vorliegen.

III. Die entstehenden Prüfungsgebühren werden nach der theoretischen Prüfung per Gebührenbescheid erhoben.

IV. Voraussetzungen für den Erwerb des Schifferpatentes

Der Bewerber um das Schifferpatent muss:

- a) für Fahrgastschiffe (Kategorie B) mindestens 21 Jahre alt sein,
- b) für Güterschiffe sowie schwimmende Geräte mit eigenem Antrieb (Kategorie C) mindestens 21 Jahre alt sein,
- c) körperlich zum Schiffsführer geeignet sein; insbesondere über ausreichendes Hör-, Seh- und Farbunterscheidungsvermögen verfügen,
- d) darf nicht einschlägig vorbestraft sein,
- e) die für einen Bootsführer erforderliche nautische Befähigung besitzen,
- f) ein Schifferdienstbuch lückenlos führen.

V. Prüfungstoff der theoretischen und praktischen Schifferpatentprüfung

<p>a) theoretische Prüfung: Revierkunde, Schifffahrtszeichen, Schallzeichen, Lichterführung, Ausweich- und Fahrregeln, Wetterkunde, Sturmwarnung, Navigation, Umweltschutz, Fischerei, Seemannschaft, Rheinstraße.</p>	<p>b) praktische Prüfung: Die Handhabung der wichtigsten Seemannsknoten, das Führen eines der Kategorie entsprechenden Fahrzeuges einschließlich aller erforderlichen Manöver.</p>
---	---

Für den praktischen Prüfungsteil muss ein auf dem Bodensee zugelassenes Boot – je nach Kategorie des Patentes – vom Prüfungsbewerber am Prüfungstag zur Verfügung gestellt werden.

VI. Gebühren für Amtshandlungen nach der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung

Gemäß § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14.12.2004 GBl. S. 895 i. V. m. der Gebührenverordnung des Landratsamtes Konstanz, Anlage Gebührenverzeichnis Nr. 32.2.22.31 – 35 und Nr. 32.2.22.4 – 6 in der jeweils geltenden Fassung werden folgende Gebühren festgesetzt:

Kategorie B		Kategorie C		Radarpatentprüfung	
mit praktischer Prüfung beim Landratsamt Konstanz	310,00 €	mit praktischer Prüfung beim Landratsamt Konstanz	220,00 €	mit praktischer Prüfung beim Landratsamt Konstanz	220,00 €
+ Gebühr für Patentsausstellung	12,00 €	+Gebühr für Patentsausstellung	12,00 €	+ Gebühr für Eintrag Radarprüfung in Patent	12,00 €
Gesamt:	322,00 €	Gesamt:	232,00 €	Gesamt:	232,00 €
Wiederholungsprüfung (Kat. B)			130,00 €		
Wiederholungsprüfung (Kat. C und Radar)			115,00 €		
Ausstellung bzw. Ersatzausfertigung			12,00 €		
Erweiterung oder Änderung			12,00 €		

VII. Begriffsbestimmung schifferpatentpflichtiger Fahrzeuge:

Wer auf dem Bodensee und auf den Rheinstrecken ein Fahrgastschiff/Güterschiff führt, wobei Personen bzw. Güter gegen Entgelt befördert werden, muss ein amtliches Schifferpatent besitzen.

eigenhändige Unterschrift

Ort, Datum